

**Prüfungsordnung
für die Berufsakademie Thüringen
(ThürPrüfOBA)
vom 6. Juni 2001**

inklusive

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die Berufsakademie Thüringen
vom**

22. Juli 2004

Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Berufsakademiegesetzes (ThürBAG) vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265); verordnet das Kultusministerium:

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Regelstudienzeit, Studieninhalt und Studienaufbau
- § 4 Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung
- § 5 Anrechnung von Studien-, Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten sowie von Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen
- § 6 Arten der Leistungskontrollen und Prüfungsleistungen
- § 7 Gliederung der Prüfungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Wiederholen von Prüfungen und Prüfungsleistungen, Exmatrikulation
- § 11 Prüfer, Gutachter und Prüfungskommissionen
- § 12 Prüfungsausschüsse
- § 13 Zeugnisse
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten

**Zweiter Abschnitt
Prüfung der theoriebezogenen Studieninhalte (Prüfungsteil A)**

- § 15 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- § 16 Prüfer
- § 17 Bildung der Fachnote und der Fachgesamtnote
- § 18 Erfolgreicher Abschluss des Prüfungsteils A

Dritter Abschnitt

Prüfung der praxisbezogenen Studieninhalte (Prüfungsteil B)

- § 19 Art und Umfang der Prüfung
- § 20 Durchführung der Prüfung
- § 21 Erfolgreicher Abschluss des Prüfungsteils B

Vierter Abschnitt

Diplomarbeit

- § 22 Zweck, Thema und Abgabefrist
- § 23 Bewertung

Fünfter Abschnitt

Staatliche Abschlüsse

- § 24 Diplomgrade

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Prüfungen
- § 26 Aberkennung des Diplomgrads
- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Gleichstellungsbestimmung
- § 29 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verfahren der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung für die Studienrichtungen an der Staatlichen Studienakademie.

§ 2 Ziel des Studiums und der Prüfung

(1) Der berufsqualifizierende Abschluss an der Berufsakademie wird nach einem dreijährigen Studium erreicht. Das Studium untergliedert sich in ein zweijähriges Grundstudium und in ein einjähriges Vertiefungsstudium.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er im Grundstudium die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(3) Die Diplomprüfung bildet als staatliches Prüfungsverfahren den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Kenntnisse, Fähigkeiten, beruflichen Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und übergreifende Probleme zu lösen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studieninhalt und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der praxisintegrierten Studienabschnitte und der Zeit für die Diplomarbeit sechs Studienhalbjahre.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium, das vier Studienhalbjahre umfasst und mit der Diplomvorprüfung abschließt und
2. das Vertiefungsstudium, das zwei Studienhalbjahre umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Studium gliedert sich in jedem Studienhalbjahr in einen wissenschaftsbezogenen Studienabschnitt an der Staatlichen Studienakademie und einen praxisintegrierten Studienabschnitt an der Ausbildungsstätte.

(4) Für Dauer und Inhalte der einzelnen Studienabschnitte sind die von der Berufsakademie zu erlassenden Studienordnungen maßgebend. Die Studienordnungen werden durch die Studienkommissionen aufgestellt. Sie regeln für jede Studienrichtung die für das jeweilige Lehrgebiet (nachfolgend Fach genannt) vorgesehene Stundenzahl und die zu erbringenden Leistungskontrollen und Prüfungsleistungen.

§ 4

Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung des praxisbezogenen Prüfungsteils B wird zugelassen, wer das Grundstudium ordnungsgemäß durchlaufen hat. Zum ordnungsgemäßen Grundstudium gehören insbesondere die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Staatlichen Studienakademie und an den praxisintegrierten Studienabschnitten an den Ausbildungsstätten sowie das Bestehen der Leistungskontrollen und der erfolgreiche Abschluss der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen. Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der Staatlichen Studienakademie zu beantragen. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die planmäßige Durchführung der praxisintegrierten Studienabschnitte und
2. mindestens drei Praxisarbeiten des Studierenden aus den praxisintegrierten Studienabschnitten.

(2) Zur Diplomprüfung des praxisbezogenen Prüfungsteils B wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden und
2. das Vertiefungsstudium ordnungsgemäß durchlaufen hat; insoweit gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Die Zulassung zur Diplomprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich bei der Staatlichen Studienakademie zu beantragen. Dem Zulassungsantrag ist die Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die planmäßige Durchführung der praxisintegrierten Studienabschnitte beizufügen.

(3) Die Studierenden sind rechtzeitig von der Staatlichen Studienakademie über die Prüfungstermine schriftlich zu unterrichten.

(4) Über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Direktor der Staatlichen Studienakademie oder ein von ihm beauftragter Leiter einer Studienabteilung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen oder der Zulassungsantrag verspätet oder unvollständig gestellt worden ist.

§ 5

Anrechnung von Studien-, Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten sowie von Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen

(1) Studienzeiten sowie Leistungskontrollen und Prüfungsleistungen eines Studienbereiches der Staatlichen Studienakademie Thüringen können angerechnet werden, wenn fachlich gleichwertige Studieninhalte vermittelt wurden.

(2) Studienzeiten sowie Leistungskontrollen und Prüfungsleistungen an anderen Berufsakademien oder an Hochschulen können unter besonderer Berücksichtigung des dualen Charakters der Berufsakademie Thüringen ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit ein fachlich gleichwertiges und für die Studienrichtung förderliches Studium vorliegt.

(3) Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten vor Studienbeginn können unter besonderer Berücksichtigung der Zugehörigkeit der Berufsakademie Thüringen zum tertiären Bildungsbereich ganz oder teilweise als Leistungskontrolle im praxisintegrierten Studienabschnitt des ersten Studienhalbjahres angerechnet werden, soweit eine für die Studienrichtung förderliche Beschäftigung ausgeübt wurde.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der Direktor der Staatlichen Studienakademie oder ein von ihm beauftragter Leiter einer Studienabteilung.

§ 6

Arten der Leistungskontrollen und Prüfungsleistungen

(1) Leistungskontrollen werden erbracht als

1. Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (L),
2. Praxisarbeit (PA),
3. Referat (R),
4. Testat (T) oder
5. Konstruktionsentwurf (KE) / Programmentwurf (PE).

(2) Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Klausurarbeit (K),
2. Mündliche Prüfung (MP) / Kolloquium (KO),
3. Konstruktionsentwurf (KE) / Programmentwurf (PE),
4. Projektarbeit (PR),
5. Studienarbeit (S),
6. Seminararbeit (SE) / Referat (R) oder
7. Diplomarbeit (D).

(3) Klausurarbeiten werden als Aufsichtsarbeiten erbracht und dauern jeweils mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Mündliche Prüfungen beziehungsweise Kolloquien dauern jeweils mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Den Umfang der übrigen Prüfungsleistungen nach Absatz 2 setzt der jeweilige Prüfer beziehungsweise der Vorsitzende der Prüfungskommission fest.

§ 7

Gliederung der Prüfungen

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus
1. einem theoriebezogenen Prüfungsteil A und
 2. einem praxisbezogenen Prüfungsteil B.

- (2) Die Diplomprüfung besteht aus
1. einem theoriebezogenen Prüfungsteil A,
 2. einem praxisbezogenen Prüfungsteil B und
 3. der Diplomarbeit.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und Prüfungen sind von den jeweiligen Prüfern, Gutachtern oder Prüfungskommissionen mit folgenden Noten zu bewerten:

1,0 bis 1,5 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
2,6 bis 3,5 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
über 4,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Es wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Noten unter eins und über fünf sind ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung oder eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet, so wird aus ihren Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet.

- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus der Fachgesamtnote nach § 17 Abs. 2 mit dreifacher, aus der Gesamtnote der Diplomarbeit nach § 23 Abs. 4 mit zweifacher und aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse des Prüfungsteils B der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung mit einfacher Gewichtung gebildet. Die Summe wird durch sechs geteilt.

- (4) Alle Noten werden mit der Notenbezeichnung und außerdem in der entsprechenden Ziffer bis zur ersten Stelle nach dem Komma angegeben.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung oder Prüfung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Studierende zum Prüfungstermin nicht erscheint oder nach dem Beginn von der Prüfung

zurücktritt, ohne dass dafür ein triftiger Grund vorliegt. Soweit für eine selbständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Studierende ohne triftigen Grund den Abgabetermin versäumt. Der Studierende hat dem Leiter der Studienabteilung den für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Grund unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen sowie bei Krankheit unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Ist ein Studierender aus triftigem Grund verhindert, eine Prüfungsleistung zu erbringen oder an einer Prüfung teilzunehmen, so kann die Prüfungsleistung oder die Prüfung in dem nachfolgenden wissenschaftsbezogenen Studienabschnitt nach Wegfall des triftigen Grundes nachgeholt werden.

(3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Prüfung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss von der Staatlichen Studienakademie bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Prüfung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen der Staatlichen Studienakademie nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 trifft der Direktor der Staatlichen Studienakademie oder ein von ihm beauftragter Leiter einer Studienabteilung; sie sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Im Falle des Absatzes 2 setzt den Termin für die Nachholung einer Prüfungsleistung der Leiter der Studienabteilung im Benehmen mit dem verantwortlichen Prüfer, den Termin für die Nachholung einer Prüfung der Leiter der Studienabteilung im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fest. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Bestehen und Wiederholung von Prüfungen, Prüfungsleistungen, Leistungskontrollen sowie Exmatrikulation

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteile A und B bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteile A und B und die Diplomarbeit bestanden sind.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen des Prüfungsteils A eines Studienhalbjahrs können nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb von einem Monat wiederholt werden (erste Wiederholungsprüfung). Die Prüfungsaufgaben der Wiederholungsprüfungen werden aus dem Stoff der Studienhalbjahre gestellt, auf den sich die nicht bestandene Prüfungsleistung bezog. Die Note der Wiederholungsprüfung ergibt die Note der Prüfungsleistung. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur nach Maßgabe des Absatzes 4 möglich.

(3) Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden.

(4) Wurde in den ersten Wiederholungsprüfungen in nur einem Fach keine ausreichende Leistung erzielt, so kann nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb eines Monats in diesem Fach eine zweite Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Die Prüfungsaufgaben der zweiten Wiederholungsprüfung werden aus dem Stoff der Studienhalbjahre gestellt, auf den sich die nicht bestandene Prüfungsleistung bezog. Diese wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Noten „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“. Die zweite Wiederholungsprüfung führt ein Studienrichtungs-leiter mit mindestens einer hauptberuflichen oder nebenberuflichen Lehrkraft der entsprechenden Studienrichtung durch; sie dauert mindestens 20 Minuten, höchstens 35 Minuten.

(5) Wurde der Prüfungsteil B nicht bestanden, kann dieser nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb von einem Monat einmal wiederholt werden. Der Dritte Abschnitt findet mit Ausnahme des § 20 Abs. 1 entsprechend Anwendung. Die Note der Wiederholungsprüfung ergibt die Note der Prüfung.

(6) Wurden der schriftliche Teil der Diplomarbeit oder deren Verteidigung nicht bestanden, können diese innerhalb einer von der Staatlichen Studienakademie gesetzten Frist einmal wiederholt werden. Der Vierte Abschnitt findet mit Ausnahme des § 22 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 entsprechend Anwendung. Die Note der Wiederholungsprüfung ergibt die Note der Prüfungsleistung.

(7) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(8) Studierende, die eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden haben, sind für die betreffende Studienrichtung zum Ende des Monats zu exmatrikulieren, in dem die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde. Studierende, die nicht zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung des Prüfungsteils B zugelassen werden, sind für die betreffende Studienrichtung zum Ende des entsprechenden Studienhalbjahrs zu exmatrikulieren. Werden der Prüfungsteil B oder die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden, ist der Studierende zum Zeitpunkt der Feststellung des Nichtbestehens zu exmatrikulieren.

§ 11

Prüfer, Gutachter und Prüfungskommissionen

(1) Der Leiter der Studienabteilung bestellt die Prüfer, Gutachter sowie die Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommissionen sowie deren Stellvertreter für seinen Bereich. Er sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Namen. Prüfer, Gutachter sowie die Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreter müssen sachkundig sein und über berufspraktische Erfahrungen verfügen. Darüber hinaus sollen sie einen dem Prüfungsgegenstand entsprechenden Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfungskommission für die Prüfung des Prüfungsteils B besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder Lehrkräfte der Studienabteilung und zwei Mitglieder Vertreter der Ausbildungsstätten sind. Ein Vertreter der Studienabteilung führt den Vorsitz. Sie beschließt mit

der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Prüfungskommission für die Verteidigung der Diplomarbeit besteht aus drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder können sowohl Vertreter der Staatlichen Studienakademie als auch der Ausbildungsstätten sein. Der Vorsitzende muss hauptberufliche Lehrkraft der Studienabteilung sein. Beide Gutachter sollen der Prüfungskommission angehören.

(4) Prüfer, Gutachter sowie die Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommissionen sowie deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Leiter der Studienabteilung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Prüfungsausschüsse

(1) Der Direktor der Staatlichen Studienakademie beruft für jede Studienabteilung einen Prüfungsausschuss. Die Prüfungsausschüsse entscheiden über Widersprüche von Studierenden und achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichten regelmäßig den Koordinierungs- und Studienkommissionen über die Entwicklung der Prüfungen und des Prüfungswesens, geben Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legen die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten gegenüber den Koordinierungs- und Studienkommissionen unter Beachtung des Datenschutzes offen.

(2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

1. drei hauptberuflichen Lehrkräften der Studienabteilung,
2. drei Vertretern der Ausbildungsstätten und
3. einem Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreter beträgt drei Jahre, die des Studierendenvertreters und seines Stellvertreters ein Jahr. Der Leiter der Studienabteilung kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen, soweit er nicht als hauptberufliche Lehrkraft bereits stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses ist.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Von diesen soll einer eine hauptberufliche Lehrkraft, der andere ein Vertreter der Ausbildungsstätten sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen oder Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 13 Zeugnisse

(1) Über die erbrachten Leistungskontrollen und Prüfungsleistungen erhält der Studierende nach jedem Studienhalbjahr eine Bescheinigung.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Leiter der Studienabteilung und dem Leiter der Studienrichtung unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält die einzelnen Fachnoten, die Fachgesamtnote des theoriebezogenen Prüfungsteils A sowie die Note des praxisbezogenen Prüfungsteils B.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. In ihm werden die Fachnoten, die Fachgesamtnote, die Note der praxisbezogenen mündlichen Prüfung und die Gesamtnote ausgewiesen. Ferner enthält es das Thema und die Gesamtnote der Diplomarbeit. Das Zeugnis wird vom Leiter der Studienrichtung und dem Leiter der Studienabteilung unterzeichnet. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde über die Verleihung der Abschlussbezeichnung ausgehändigt. Die Urkunde, die das Datum der Verteidigung der Diplomarbeit trägt, wird vom Direktor der Staatlichen Studienakademie unterzeichnet und mit dem Siegel des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums versehen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Studierende kann Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Studienrichtungsleiter gestellt werden. Der Studienrichtungsleiter setzt für die Akteneinsicht einen angemessenen Zeitpunkt fest und bestimmt deren Form und Verfahren unter Beachtung des Datenschutzes.

Zweiter Abschnitt Prüfung der theoriebezogenen Studieninhalte (Prüfungsteil A)

§ 15 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 2 werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Studienordnungen erbracht. Prüfungsleistungen in Fächern, in denen Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt werden, können in dieser Fremdsprache verlangt werden.

(2) Der Direktor der Staatlichen Studienakademie oder der von ihm beauftragte jeweils zuständige Leiter der Studienrichtung legt die Art der wahlweisen Prüfungsleistungen sowie den Inhalt der Wahlpflichtfächer fest und gibt sie zu Beginn des Studienhalbjahrs bekannt.

§ 16

Prüfer

- (1) Schriftliche Prüfungsaufgaben des Prüfungsteils A werden von der jeweils fachlich zuständigen Lehrkraft gestellt und bewertet.
- (2) Mündliche Prüfungen des Prüfungsteils A werden von der jeweils fachlich zuständigen Lehrkraft und mindestens einer weiteren Lehrkraft abgenommen.
- (3) Bei Verhinderung des zuständigen Prüfers benennt der Direktor der Staatlichen Studienakademie oder ein von ihm beauftragter Leiter einer Studienabteilung eine andere hauptberufliche Lehrkraft als Prüfer.

§ 17

Bildung der Fachnote und der Fachgesamtnote

- (1) Die Noten in den einzelnen Fächern (Fachnoten) der Diplomvorprüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der während des Grundstudiums erzielten Ergebnisse der Prüfungsleistungen gebildet. Die Fachnoten der Diplomprüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der während des Grund- und Vertiefungsstudiums erzielten Ergebnisse der Prüfungsleistungen gebildet; sie können nach Maßgabe der jeweils geltenden Studienordnung gewichtet werden.
- (2) Aus den Fachnoten wird eine Fachgesamtnote gebildet, die als arithmetisches Mittel aus den auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ermittelten Fachnoten errechnet wird; im Studienbereich Wirtschaft werden die Fachnoten nach Maßgabe der in der jeweils geltenden Studienordnung enthaltenen Regelungen besonders gewichtet.

§ 18

Erfolgreicher Abschluss des Prüfungsteils A

Den Prüfungsteil A hat erfolgreich abgeschlossen, wer in jeder Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat.

Dritter Abschnitt

Prüfung der praxisbezogenen Studieninhalte (Prüfungsteil B)

§ 19

Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird als mündliche Prüfung erbracht. Praktische Aufgaben können Teil der Prüfung sein.

(2) Die mündliche Prüfung bezieht sich vorwiegend auf die in den Ausbildungsstätten vermittelten Studieninhalte. Sie kann neben den in der Studienordnung geforderten Praxisarbeiten Themen zum Gegenstand haben, die für die betriebliche Praxis in vergleichbaren Ausbildungsstätten generell relevant sind.

(3) Die mündliche Prüfung zur Diplomvorprüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die mündliche Prüfung zur Diplomprüfung dauert mindestens 45 und höchstens 60 Minuten.

§ 20

Durchführung der Prüfung

(1) Der Leiter der Studienabteilung ist berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen.

(2) Die Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(3) Die mündliche Prüfung des Prüfungsteils B wird von der Prüfungskommission unter Leitung des Vorsitzenden abgenommen. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig. Auf Wunsch des Studierenden begründet der Vorsitzende der Prüfungskommission kurz die Bewertung der mündlichen Prüfung.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung der Prüfungskommission, der Name des geprüften Studierenden, die wesentlichen Gegenstände und das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 21

Erfolgreicher Abschluss des Prüfungsteils B

Einen Prüfungsteil B hat erfolgreich abgeschlossen, wer im Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat.

Vierter Abschnitt Diplomarbeit

§ 22

Zweck, Thema und Abgabefrist

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Studierende kann mit der Ausbildungsstätte abgestimmte Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit unterbreiten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenvorschläge ist daraus nicht abzuleiten.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird von der Staatlichen Studienakademie im sechsten Studienhalbjahr ausgegeben. Gleichzeitig wird dem Studierenden der Betreuer benannt.

(4) Die Diplomarbeit ist vom Studierenden spätestens drei Monate nach Vergabe des Themas gebunden, in vier maschinengeschriebenen Exemplaren bei der Studienabteilung abzugeben. Zusätzlich sind ein Autorreferat und Thesen vorzulegen.

(5) Auf begründeten Antrag des Studierenden kann die Staatliche Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Zeitraum von bis zu vier Wochen verlängern. Zeiten der Nichtteilnahme am Studium, die nicht durch den Studierenden zu vertreten sind, bleiben dabei unberücksichtigt. Der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist mit einer Stellungnahme der Ausbildungsstätte einzureichen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 23

Bewertung

(1) Die Diplomarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet, wobei einer der Gutachter der Betreuer der Diplomarbeit ist. Einer der Gutachter muss die Einstellungsvoraussetzungen als hauptberufliche Lehrkraft nach § 11 Abs. 3 und 4 ThürBAG erfüllen. Der Betreuer soll von der Ausbildungsstätte benannt werden. Die Bewertung erfolgt jeweils in einem schriftlichen Gutachten.

(2) Die Note für den schriftlichen Teil der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten der Einzelbewertungen gebildet. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die beiden Erstgutachter um mehr als eine Note wird ein Zweitgutachter von der zuständigen Prüfungskommission bestellt, der die Note festsetzt. Die Noten der beiden Erstgutachter bilden die Grenzwerte.

(3) Der Studierende hat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit vor einer Prüfungskommission zu verteidigen. Zur Verteidigung wird zugelassen, wer den theoriebezogenen Prüfungsteil A und den praxisbezogenen Prüfungsteil B der Diplomprüfung erfolgreich bestanden hat sowie bei der

Bewertung der Diplomarbeit nach Absatz 2 Satz 1 mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Die Verteidigung dauert 30 bis 45 Minuten.

(4) Die Gesamtnote der Diplomarbeit wird aus der Note für den schriftlichen Teil der Diplomarbeit mit einem Anteil von 70 v.H. und der Note der Verteidigung mit einem Anteil von 30 v.H. gebildet.

(5) Die Diplomarbeit hat erfolgreich abgeschlossen, wer mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht hat.

Fünfter Abschnitt Staatliche Abschlüsse

§ 24 Diplomgrade

Aufgrund der erfolgreich bestandenem Diplomprüfung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 verleiht das Land

1. im Studienbereich Technik den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur (Berufsakademie)“/ „Diplom-Ingenieurin (Berufsakademie)“, Kurzform „Dipl.-Ing. (BA)“,
2. im Studienbereich Wirtschaft den Diplomgrad „Diplom-Betriebswirt (Berufsakademie)“/„Diplom-Betriebswirtin (Berufsakademie)“, Kurzform „Dipl.-Betriebswirt (BA)“ sowie den Diplomgrad „Diplom-Wirtschaftsinformatiker (Berufsakademie)“/„Diplom-Wirtschaftsinformatikerin (Berufsakademie)“, Kurzform „Dipl.-Wirtschaftsinformatiker (BA)“ und
3. im Studienbereich Sozialwesen den Diplomgrad „Diplom-Sozialpädagoge (Berufsakademie)“/„Diplom-Sozialpädagogin (Berufsakademie)“, Kurzform „Dipl.-Soz. Päd. (BA)“.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Prüfungen

Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Direktor der Staatlichen Studienakademie nachträglich, innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses,

die Diplomprüfung als nicht bestanden erklären. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 26

Aberkennung des Diplomgrads

Wird das Nichtbestehen der Diplomprüfung nach § 25 festgestellt, sind der verliehene Diplomgrad abzuerkennen und das Zeugnis sowie die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 27

Rechtsbehelfsbelehrung

Anfechtbare Entscheidungen der Staatlichen Studienakademie sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Studierenden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Erfurt, den 22. Juli 2004

Der Kultusminister

Goebel

Anm. d. Red. : veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 15, S. 701 vom 7. September 2004